

SATZUNG

des

Evangelischen Fachverbandes für Beratung

- Schwangerschaft, Ehe, Familie, Leben, Erziehung -

§ 1 Name

Der Evangelische Fachverband für Beratung - Schwangerschaft, Ehe, Familie, Leben, Erziehung - ist ein Zusammenschluss der Träger, die Schwangerschafts-, Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung anbieten und der, bei diesen Trägern angestellten Fachkräfte, insoweit die Träger dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angeschlossen sind.

§ 2 Grundlagen

- (1) Der Fachverband ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.
- (2) Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Fachverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Rahmenbestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen dem Diakonischen Werk Bayern und den in ihm zusammengeschlossenen Fachverbänden und Arbeitsgemeinschaften, sind Grundlage dieser Satzung.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Fachverband auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander der Geschlechter.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben des Fachverbandes sind im Rahmen seines diakonischen Auftrages die Koordination der Beratung und Förderung der Arbeit in den Bereichen Schwangerschaft, Ehe, Familie, Leben und Erziehung, insbesondere:

- (1) Beratung über Grundlagen, Ziele und Grundsätze der Schwangerschafts-, Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung,
- (2) Erarbeitung von verbindlichen Richtlinien für die Schwangerschafts-, Ehe-, Familien- und Erziehungsberatung zur Beschlussfassung durch den Vorstand des Diakonischen Werkes Bayern oder durch den Diakonischen Rat,
- (3) Erarbeitung von Empfehlungen und Stellungnahmen für die Beratungsarbeit,
- (4) Erhalt und die Weiterentwicklung der Beratungsarbeit,
- (5) Fachpolitische Vertretung und Vernetzung der Beratungsarbeit,
- (6) Beratung der Mitglieder,
- (7) Planung und die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Fach- und Verwaltungskräfte,
- (8) Förderung des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedern über Erfahrungen sowie über die Gewinnung neuer Erkenntnisse und Entwicklungen durch die Durchführung von Veranstaltungen,
- (9) Öffentlichkeitsarbeit, um darauf hinzuwirken, dass die in den Beratungsfeldern gewonnenen Erfahrungen sowohl innerhalb von Diakonie und Kirche als auch in der Gesellschaft wahrgenommen werden.

§ 4 Selbstlosigkeit

Alle Mittel des Fachverbandes dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Fachverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

- (1) Dem Fachverband können beitreten:
 - a) Träger von Beratungsangeboten, insbesondere Schwangerschafts-, Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen, insoweit sie dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder angeschlossen sind,
 - b) Fachkräfte, die bei den obengenannten Trägern im Rahmen der Schwangerschafts-, Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung in der Regel ohne Befristung haupt- oder nebenamtlich beschäftigt sind.

- (2) Der Beitritt zum Fachverband erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Geschäftsführung. Der geschäftsführende Ausschuss (gA) entscheidet dann über den Beitritt.

Der gA kann Aufnahmeanträge ablehnen, wenn die vom Antragstellenden vertretene Konzeption der Beratungsarbeit mit den Grundlagen des Fachverbandes nicht übereinstimmt. Gegen die Ablehnung kann bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.

- (3) Die Mitgliedschaft beim Fachverband erlischt, wenn der Austritt schriftlich an die Geschäftsführung erklärt wird.

- (4) Die Mitgliedschaft beim Fachverband erlischt automatisch, wenn:
 - a) Die Mitgliedschaft eines Trägers von Beratungsangeboten beim Diakonischen Werk Bayern endet,
 - b) Das Mitglied nicht mehr Träger von Beratungsangeboten ist, weil er seine Beratungsangebote eingestellt hat,
 - c) Beim Ausscheiden des Mitgliedes nach § 5 Abs.1b aus dem Dienst der Schwangerschafts-, Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung bei einem Träger nach § b Abs.1a.

- (5) Mitglieder, die dem Zweck des Fachverbandes zuwiderhandeln oder seine Grundlagen nicht beachten, können durch Beschluss des geschäftsführenden Ausschusses ausgeschlossen werden.

Gegen diesen Beschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

- (6) Die Mitglieder des Fachverbandes sind gehalten:

- a) Die von der Mitgliederversammlung verabschiedeten und vom Vorstand des Diakonischen Werkes Bayern und/oder vom Diakonischen Rat beschlossenen verbindlichen Richtlinien für die Schwangerschafts-, Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung zu übernehmen.
- b) Die von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Grundsätze zur Planung und Koordinierung sowie Empfehlungen zur Beratungsarbeit zu beachten.

§ 6 Organe

Organe des Fachverbandes sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der geschäftsführende Ausschuss,
- (3) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a) Den in § 5 Absatz 1 genannten Mitgliedern,
 - b) dem geschäftsführenden Ausschuss (gA)

Stimmberechtigt sind die Mitglieder und die Mitglieder des gA's mit je einer Stimme mit Ausnahme der Geschäftsführung.

Pro Person kann nur eine Stimme abgegeben werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Fachverbandes erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der*/dem Vorsitzenden, bei ihrer*/seiner Verhinderung von der Stellvertretung, mindestens 14 Tage vorher einberufen unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung in Text- oder Schriftform. Der*/die Vorsitzende kann auch zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einladen. Dafür ist ein geeignetes zugangsbeschränktes Verfahren zu wählen.
- (5) Die*/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher bei der*/dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Ist diese Frist nicht gewahrt, entscheidet die Mitgliederversammlung, ob die Anträge behandelt werden.

§7a Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Ausschusses,
- (2) Wahl und die Abwahl der Rechnungsprüfer*innen,
- (3) Beratung und die Beschlussfassung über § 7 Absatz 5 ordnungsgemäß gestellte Anträge,
- (4) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- (5) Entlastung des geschäftsführenden Ausschusses und des Vorstandes,
- (6) Beratung und die Beschlussfassung über die Grundsätze des Fachverbandes,
- (7) Beratung und die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben,
- (8) Beratung und die Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
- (9) Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Fachverbandes.

§ 8 Die Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer*innen gewählt. Sie dürfen nicht dem geschäftsführenden Ausschuss angehören und müssen auch keine Mitglieder im Fachverband sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer*innen prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Fachverbandes und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht.
- (3) Die Rechnungsprüfer*innen können unvermutet eine Prüfung durchführen.

- (4) Das Prüfungsergebnis ist auch an die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern zu senden.

§ 9 geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der geschäftsführende Ausschuss (gA) besteht aus:
- a) Zwei Trägervertretungen,
 - b) Bis zu sechs Fachkräften aus der Schwangerschafts-, Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung, davon mindestens zwei Stellenleitungen,
 - c) der Geschäftsführung,
 - d) bei Bedarf weiteren berufenen Mitgliedern gem. § 9a Abs. 4 und 5.
- (2) Der gA wird von der*/dem Vorsitzenden unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Er*/sie kann auch eine digitale Sitzung einberufen.
Der gA muss einberufen werden, wenn dies mindestens vier Mitglieder des gA's schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.

§ 9a Wahl des geschäftsführenden Ausschusses

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses (gA) nach § 9 Absatz 1 a und b werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen für:
- (a) Trägervertretungen,
 - (b) Fachkräfte.
- (3) Gewählt kann nur werden, wer einer Kirche angehört, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss soll geschlechtergerecht besetzt sein.
- (4) Der gA kann nach Abschluss der Wahl weitere Mitglieder berufen, um alle Arbeitsbereiche zu repräsentieren.
- (5) Der gA hat weiterhin eine fachkundige Vertretung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihrer Kirchengemeinden, Dekanatsbezirke, Einrichtungen und Dienste zu berufen, sofern nicht durch Mitglieder aus § 9 Satz 1 Abs. a - c die Vertretung bereits gewährleistet ist.

- (6) Die Mitglieder des gA's bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes ergänzt sich der gA für den Rest der Wahlperiode selbst.

§ 9b Aufgaben des geschäftsführenden Ausschusses

- (1) Der geschäftsführende Ausschuss (gA) berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Fachverbandes, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der gA ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Der gA hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl und die Abwahl der*/des Vorsitzenden und der*/des stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder auf Antrag,
 - c) Planung und die Koordinierung der Grundsätze der Beratungsarbeit, der in den dem Verband angeschlossenen Bereichen,
 - d) Erarbeitung von Grundsatzpapieren, die den Mitgliedern zur Beratung und der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.
 - e) Förderung des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedern,
 - f) Planung und Entwicklung von Fachtagen und Fortbildungsangeboten für die dem Fachverband angeschlossenen Beratungsbereiche,
 - g) Festlegung der Vertretung des Fachverbandes in Gremien,
 - h) Bei Bedarf Einsetzung von Arbeitsausschüssen sowie Berufung der Mitglieder dieser Arbeitsausschüsse und die Vergabe der Arbeitsaufträge. Die Arbeitsausschüsse legen ihre Arbeitsergebnisse dem geschäftsführenden Ausschuss vor.
 - i) Berufung des Wahlausschusses für die Neuwahlen des geschäftsführenden Ausschusses. Dieser Wahlausschuss nimmt die Kandidatur-Vorschläge der Mitglieder des Fachverbandes an, bereitet die Wahl vor und führt diese durch

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) Der*/dem Vorsitzenden.
 - b) Der*/dem stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Die*/der Vorsitzende vertritt den Fachverband. Bei Verhinderung übernimmt die Vertretung die*/der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die*/der Vorsitzende und die*/der stellvertretende Vorsitzende sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Ausschusses gebunden.
- (4) Der Vorstand/die Vorständin arbeitet mit der Geschäftsführung vertrauensvoll zusammen.
- (5) Die*/der Vorsitzende erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte des Fachverbandes werden von der Geschäftsführung wahrgenommen.
- (2) Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand des Diakonischen Werkes Bayern benannt.
- (3) Die Geschäftsführung wird in der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern wahrgenommen.
- (4) Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses und die Mitgliederversammlung vor.
- (5) Die Geschäftsführung arbeitet mit dem Vorstand vertrauensvoll zusammen.

§ 12 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (2) Der geschäftsführende Ausschuss (gA) des Fachverbandes ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (4) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Fachverbandes bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von der Geschäftsführung zu protokollieren und von der*/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Beschlüsse des gA's sind von der Geschäftsführung zu protokollieren.

§ 13 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Fachverbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Fachverbandes an das "Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V.", das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in Kraft.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.10.2021 genehmigt.

Die Genehmigung des Landeskirchenamtes erfolgte am 26.10.2021 (Az: 44/0 - 2/0 - 3)